
Erfahrungsbericht zur Anwendung der Sondernutzungsrichtlinie in der Innenstadt

KSD 20101875

ANTRAG

Der Bau- und Grundstücksausschuss nimmt den Erfahrungsbericht zur Anwendung der Sondernutzungsrichtlinie in der Innenstadt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Sondernutzungsrichtlinie entsprechend anzupassen.

Erfahrungsbericht zur Anwendung der Sondernutzungsrichtlinie in der Innenstadt

Die Sondernutzungsrichtlinie ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereiches die bisherige Richtlinie (Nutzungsregelungskonzept für die Fußgängerzone) und wird seit dem 01.01.2009 angewendet. Im Rahmen zahlreicher flankierender Maßnahmen zur gestalterischen Aufwertung der Innenstadt ist mit der Sondernutzungsrichtlinie ein Ordnungsprinzip entwickelt worden, das ebenfalls zur gestalterischen Aufwertung der Innenstadt beiträgt. Seitdem die Sondernutzungsrichtlinie angewendet wird, wirkt die Innenstadt wesentlich „aufgeräumter“ bzw. „entmüllt“ und somit offener und freundlicher. Die positiven Auswirkungen haben sich rasch gezeigt und sind allgemein anerkannt worden.



VORHER



NACHHER



VORHER



NACHHER

Auch, wenn die positiven Auswirkungen überwiegen, sind hier und da Betriebe zu finden, die anfangs die Regelungen der Sondernutzungsrichtlinie akzeptiert haben, aber nach und nach verschiedene Regelungen der Richtlinie missachten. Hier ist ein erhöhter Überwachungsaufwand erforderlich.

Die Sondernutzungsrichtlinie wird nun nahezu zwei Jahre lang angewendet und die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass es sinnvoll ist, die Sondernutzungsrichtlinie in einigen Punkten anzupassen.

Beispiele :

- Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Cafés und Gaststätten unter Beibehaltung der bewährten Rahmenbedingungen der Richtlinie,



Bestuhlung erwünscht, aber nach bisheriger Richtlinie (Plan) nicht möglich.

- Begriffsdefinitionen bzw. Regelungsklarstellungen
(z.B. Definition der Ladenfrontlänge, Regelungsklarstellung für Eckgebäude),



Problem :

Regelungsklarstellung für Sondernutzungen bei Eckgebäude ?

Lösung :

Bei Eckgebäuden sind die Sondernutzungen straßenbezogen zu beurteilen

- Beschränkung auf Markisen an Gebäuden und Einzelschirme als Konstruktionen, die dem Sonnen- oder Witterungsschutz dienen.
Aus Sicherheitsgründen, wenn möglich Einzelschirme in Bodenhülsen.



Selbstständige Markisen, Zelte oder Pavillons sind nicht zulässig.

Anlage :

- Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich

Anlage

